

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 39.

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 12. Mai

1915.

Auszug aus dem Rundschreiben, betreffend die Fütterung von Zuckerrüben und von Zucker.

1. Die Fütterung von Zuckerrüben.

Daß Zuckerrüben als Futter für Wiederkäuer, namentlich für Rindvieh einen hohen Wert haben, ist altbekannt, jedoch sollten nicht mehr als 20 kg. auf 1000 kg. Lebendgewicht oder 20 Pfund auf den Kopf (bei Rindvieh) gefüttert werden. Und zwar können die Zuckerrüben sowohl frisch als auch gedämpft verfüttert werden. Eine Beifütterung von 50 g Schlemmkreide hat sich sehr bewährt. In erster Linie kommen die Zuckerrüben aber als Futter für Pferde und Mastischweine in Betracht.

Als Futter für Arbeitspferde eignen sich Zuckerrüben vorzüglich, es sind mit bestem Erfolg bis 40 Pfund gedämpfte Zuckerrüben neben 5-6 Pfund Körnerfutter und 10 Pfund Heu bei voller Arbeit an schwere Zugpferde verfüttert worden.

Besonders wertvoll sind aber die Zuckerrüben für die Schweinemast. Voraussetzung ist, daß bei der Verfütterung von Zuckerrüben und von Zucker an Schweine eine Gabe von 80-100 g Schlemmkreide auf den Kopf und Tag bei Mastischweinen von 60-100 kg. Lebendgewicht verabreicht werden, weil andernfalls der im Futter vorhandene leichtlösliche Zucker im Magen und Darm Säuren bilden, die zu einer Störung der Verdauung und des Wohlbefindens der Tiere führen. Durch Beigabe der Schlemmkreide werden diese Uebelstände beseitigt. Bei der Mangelarmut solcher Mischungen kommt übrigens auch die Nährwirkung der Kreide in Betracht. Unter dieser Voraussetzung sind an Läufer Schweine 4-6 Pfund, an Mastischweine 12-14 Pfund gedämpfte Zuckerrüben mit bestem Erfolg gefüttert worden. Dabei kann man mit einer sehr geringen Beigabe von Körnerfutter auskommen, wie nachfolgendes Beispiel einer Futterration zeigt.

Futter für Mastischweine von 80-100 kg. Lebendgewicht:

7 kg. gedämpfte Zuckerrüben,	250 g Trockenschrot,
650 g Gerstenschrot,	250 g Fischmehl,
500 g Kleie,	100 g Schlemmkreide.

Es ist sogar gelungen, bei einer Fütterung von gedämpften Zuckerrüben unter alleiniger Beigabe von 300-400 g Fischmehl günstige Mastergebnisse zu erzielen. Auf Grund der dabei erfolgten Gewichtszunahme berechnete sich eine Verwertung der Zuckerrüben, die beträchtlich über den normalen Kaufpreis hinausgeht.

2. Die Fütterung von Zucker.

Zucker ist für Wiederkäuer ein brauchbares Futter; für ein ausgewachsenes Rind von 500 kg. Lebendgewicht können Gaben von 2-3 kg. oder 4-6 Pfund verabreicht werden, jedoch ist die Verwertung des Futterzuckers durch Wiederkäuer etwa $\frac{1}{3}$ geringer als die Verwertung durch Pferde und Schweine.

Schweren Arbeitspferden kann man mit bestem Erfolg 6 Pfund Zucker auf den Kopf und Tag verabreichen, Pferden leichteren Schlages 3 bis 4 Pfund.

Besonders lohnend hat sich die Verfütterung von Zucker an Mastischweine erwiesen. Wie bereits oben erwähnt, ist es notwendig, eine Beigabe von 60-100 g Schlemmkreide für den Kopf und Tag bei Tieren von 60-100 kg. Lebendgewicht dem Futter beizugeben. Zum Zweck der Verfütterung von Zucker an Schweine erfolgt die Vergällung am besten durch Fleisch- oder Fischfuttermehl. Denn da in den Futtermischungen, die zum großen Teil aus Zucker bestehen, das Eiweiß fast ganz fehlt wird der Bedarf des Tierkörpers an Eiweiß am besten durch diese 60 bzw. 70 % Protein enthaltenden Futterarten gedeckt. Ein Doppelzentner Gerste läßt sich durch 72 kg. Zucker und 20 kg. Fischmehl in der Futterwirkung bei der Schweinemast voll ersetzen, und dabei ist diese Mischung bei den heutigen Preisverhältnissen wesentlich billiger als das Gerstenmehl.

Da man bei dem Fehlen der Gerste genötigt ist, zu Ersatzfuttermitteln, wie Kleie, Viertreber und Trockenschrot zu greifen, die von den Schweinen weniger gern genommen werden und bei dem höheren Gehalt an unverdaulicher Rohfaser zu einer Einschränkung der Nahrungsaufnahme und einer Verzögerung der Mast führen, so hat die Beigabe von Zucker zur Futtermischung den Vorteil, das Futter für die Tiere schmackhafter zu machen, die Nahrungsaufnahme zu erhöhen und die Mast zu fördern. Vom sechsten Lebensmonat ab sind Gaben von 1-3 Pfund Zucker auf den Kopf und Tag mit bestem Erfolg verfüttert worden. Durchschnittlich wird mit 1 Pfund Zucker $\frac{1}{2}$ Pfund Lebendgewicht-Zunahme erreicht, und es ergibt sich dabei bei einem Preise von 100-120 Mk. für 100 kg. oder 50-60 Mk. für 100 Pfund Lebendgewicht eine Verwertung des Zuckers, die dessen Preis sehr beträchtlich übersteigt.

Bei der Verabreichung aller zuckerreichen Futtermischungen empfiehlt sich ein allmählicher Uebergang von dem früheren auf das neue Futter.

Die Zuckerrübe und der Zucker bieten daher einen wertvollen Rückhalt für eine etwa vor Beginn der neuen Grünfütterperiode eintretende Knappheit an Futtermitteln.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Mai 1915.

Vorstehende Auszüge über die Ergebnisse der Melasse-Fütterung werden veröffentlicht. Die Gemeindebehörden ersuche ich, die landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften auf die Vorzüge des Melasse-Futters aufmerksam zu machen und das Verfüttern desselben in jeder Weise zu fördern.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Mai 1915.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges.-Bl. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Ortschaft Oberstedten ist in Folge Ausbruches der Maul- und Klauenseuche verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtovielmärkte in Schlachtoviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf markähnliche Veranstaltungen.
- b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenigen mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

a) Die Abhaltung von öffentlichen Tiermärkten mit Ausnahme:
a) Das Weggeben von nicht ausreichend reicher Milch (§ 28 Abs. 3 B.-M.-B.-G. aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.

§ 2.

Es sind ferner verboten:

- a) Viehmärkte und öffentliche Tiersehauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen;
- b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;
- c) Körnungen von Tieren jeder Gattung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; sie wird aufgehoben sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung für das Beobachtungsgebiet beseitigt ist.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74–77 einschl. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges.-Bl. S. 519).

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Mai 1915.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 2. Dezember 1912 — Kreisblatt Nr. 105 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Vertrauensmann der Angestellten Versicherung aus der Arbeitgeber-Gruppe, Generaldirektor Blumenthal von Oberursel aus dem Bezirk des Overtaunuskreises verzogen ist. Da somit nach § 151 des Versicherungsgesetzes für Angestellte die Voraussetzung für seine Wählbarkeit entfallen ist, so habe ich ihn seines Amtes als Vertrauensmann enthoben und den Ersatzmann, Herrn Werkbesitzer Karl Engelbrecht zu Bad Homburg v. d. H. zum Vertrauensmann berufen.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Mai 1915.

In Groß-Karben, Kreis Friedberg, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gemarkungssperre ist angeordnet.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Mai 1915

Die Pferde-Influenza ist in der Beschäftigung Busch, Kreis Friedberg, erloschen.

Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Berlin, den 30. April 1915.

Die Frauenhilfe des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins beabsichtigt am Dienstag, den 25. Mai d. J. zum Besten der Fürsorge für Kriegsbeschädigte einen öffentlichen Verkauf von Bilder-Postkarten zu veranstalten. Der Vertrieb der Karten, die vom Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein geliefert werden, erfolgt durch die 3030 Zweigvereine der Frauenhilfe.

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden anzuweisen, dem Unternehmen keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Die erforderlichen Ueberdrucke für die Landräte und die städtischen Polizeiverwaltungen (in der Rheinprovinz auch für die Landbürgermeister und in Westfalen für die Amtmänner) sind beigelegt.

Der Minister des Innern.
v. Boeckl.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Mai 1915.
Vorstehender Erlaß wird mit dem Ersuchen bekannt gegeben, dem Unternehmen keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bekanntmachung.

Die landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse Schillerstraße 25 in Frankfurt a. M. verfügt zur Zeit über ausreichende Bestände an Kraftfuttermittel jeder Art, zuckerhaltigen Futtermitteln und Düngemitteln. Im Bedarfsfalle wollen sich die Gemeindeverwaltungen an die Kasse unmittelbar wenden. Der Bedarf an Kleie kann nur in beschränktem Umfange gedeckt werden; mit der Verteilung der dem Kreise von der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte in Berlin zugewiesenen Kleie ist ebenfalls die genannte Kasse betraut.

Hierbei sollen jetzt zuerst diejenigen Gemeinden berücksichtigt werden, die nicht bereits Roggenkleie vom Kreise erhalten haben.

In allen Fällen dringender Not ist mir zu berichten.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Mai 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Mai 1915.

Zur Regelung und Sicherstellung des Bedarfs an Kartoffeln für die minderbemittelte Bevölkerung hat der Kreisausschuß des Overtaunuskreises auf Grund der Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 folgende Anordnung getroffen:

I.

Gelegentlich der für den 15. Mai 1915 vom Herrn Reichskanzler angeordneten Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sind auch diejenigen Kartoffel-Bestände bei der Gemeindebehörde anzuzeigen, die weniger als 1 Zentner (50 kg) betragen.

II.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 19 der Bekanntmachung vom 12. April 1915 (R.-G.-Bl. S. 217) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 6. Mai 1915.

Zum Anschluß an die Verfügung vom 6. Juni 1901, Kreisblatt Nr. 73 übersende ich den Gemeindebehörden des Kreises die von den Herren Minister des Inneren bezw. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die diesjährige Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Ernteerträge vorgeschriebenen Anbau-Erhebungsarten in 1 Exemplar mit dem Ersuchen, dieselben eventuell mit der zu bildenden Schätzungs-Kommission sorgfältig auszufüllen.

Eine besondere Anleitung zur Ausfüllung der seither gebräuchlichen Karten ist ebenfalls beigelegt; diese Anleitung ist bei Ausfüllung der Karten genau zu beachten.

Behufs leichterer Erledigung ist der Ortsname und der vorjährige Anbau auf den Karten bereits angegeben.

Ich ersuche die Karte sorgfältig auszufüllen und unterschriftlich vollzogen bestimmt bis spätestens zum 1. Juni ds. Js. einzusenden. Etwasiger Nachbedarf an Formularen (an Stelle etwa verdorbener) ist rechtzeitig bei mir anzufordern.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Segepfandt,
Kreissekretär.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Mai 1915.

Die Musterung

- a. der ungedienten Landsturmpflichtigen, die in der Zeit vom 1. 8. 1869 bis 31. Dezember 1874 geboren sind,
- b. der nach der Verfügung des stellw. Generalkommandos nachzumusternden, bereits für Bürodienst, Erdbauarbeiter,

c. der Militärpflichtigen der Jahrgänge 1895 und früher, soweit eine endgültige Entscheidung über dieselben noch nicht getroffen ist,

findet statt:

Am 14. 5. 1915 für die
Landsturmpflichtigen II. Aufgebots und die Militärpflichtigen der Stadt Bad Homburg.

Am 15. 5. 1915 für die
nachzumusternden Landsturmpflichtigen der Stadt Bad Homburg v. d. G. und die sämtlichen, bereits oben unter a. b. und c. bezeichneten Mannschaften des Stadtteils Nirdorf.

Am 17. 5. 1915 für
Friedrichsdorf, Königstein und Bommersheim und die Nachzumusternden der Stadt Oberursel.

Am 18. 5. 1915 für
die Stadt Oberursel mit Ausnahme der Nachzumusternden.

Am 19. 5. 1915 für
Gronberg, Altenhain, Dillingen, Dornholzhausen, Ehlhalten, Eppenhain, Eppstein, Falkenstein und Fischbach.

Am 20. 5. 1915 für
Glashütten, Gonzenheim, Hornau, Kalbach, Kellheim und Köppern.

Am 21. 5. 1915 für
Mammolshain, Neuenhain, Niederhöchstädt, Oberhöchstädt, Oberstedten und Ruppertsheim.

Am 22. 5. 1915 für
Schloßborn, Schneidhain, Schönberg, Schwalbach, Seulberg, Stierstadt und Weiskirchen.

Das Musterungsgeschäft wird in Bad Homburg v. d. G., Nassauer Hof, Untertor 2, abgehalten und beginnt vormittags 8 Uhr.

Sämtliche Bestellungspflichtige, auch wenn sie eine Vorladung nicht erhalten haben, müssen sich eine Stunde vor Beginn des Geschäfts, also um 7 Uhr vormittags im Hofe des Musterungslokals rein gewaschen und gekleidet zwecks Verlesung und Aufstellung versammeln.

Landsturmscheine bzw. Militärpässe oder Musterungsausweise sind mitzubringen.

Das Mitbringen von Schirmen und Stöcken, sofern letztere nicht gebrechlichen Personen als Stütze dienen, ist untersagt.

Der Genuß von Alkohol vor der Musterung ist streng verboten.

Störungen des Aushebungsgeschäfts, sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den Heimorten, auf dem Marsche und in der Aushebungstation sind bei strenger Strafe verboten.

Die Gemeindevorsteher pp. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Magistrate und Gemeindevorsteher in ihren Gemeinden sofort und wiederholt auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen. Die Vorladung der Bestellungspflichtigen zu den bezeichneten Terminen ist sofort vorzunehmen. Listen der vorzuladenden Bestellungspflichtigen, ausgenommen der Militärpflichtigen, die nach den Rekrutierungstammrollen vorzuladen sind, lasse ich mit nächster Post zugehen. Alle etwa nach zukommende und nachträglich festgestellte Bestellungspflichtige ersuche ich mit vollständigem National zwecks Aufnahme in die Liste umgehend hier anzumelden.

Der Civilvorstehende der Ersatz-Commission.
J. B.: v. Bernus.

Frankfurt a. M., den 27. April 1915.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich mit Wirkung vom 15. Mai ds. Js. an für den Bereich des 18. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlssbereichs der Festungen Mainz und Koblenz:

1. Die Polizeistunde für alle Wirtschaften wird festgesetzt:

a) in den Städten (im Sinne der Städteordnungen) von über 10 000 Einwohnern sowie in Bad Nauheim, Königstein, Gronberg, Schönberg, Gonzenheim, Dornholzhausen, Ober-

urteil, Langenschwalbach, Schlangenbad und Ebern auf 12 Uhr abends;

b) für alle anderen Orte auf 11 Uhr abends;

2. Geschlossene Gesellschaften und Vereine dürfen nach der festgesetzten Polizeistunde in den Schankstuben und anderen Räumen von Wirtschaften nicht geduldet werden.

3. Ausnahmen für einzelne Abende und Fälle können von der örtlichen Polizeiverwaltung zugelassen werden.

4. Ueberschreitungen der gemäß Ziffer 1 festgesetzten Polizeistunde unterliegen der Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen; Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 werden gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

18. Armeekorps
Stellvertretendes Generalkommando.
Der kommandierende General.
Freiherr von Gall.
General der Infanterie.

Bad Homburg v. d. G., den 9. Mai 1915.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Polizeiverwaltungen des Kreises und die königliche Gendarmerie werden ersucht, für genaue Einhaltung der Polizeistunde Sorge zu tragen und Zuwiderhandlungen unnachlässig zur Bestrafung zu bringen.

Der königliche Landrat.
J. B.
v. Bernus.

Anordnung betr. Ausfuhrverbot von Kartoffeln.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (R. G. Bl. S. 217) wird für den Obertaunuskreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirk des Obertaunuskreises nach außerhalb des Kreises ohne Genehmigung des königl. Landrats ist verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Ausfuhr solcher Kartoffelwengen, die entweder:

1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung, oder eines Kommunalverbandes, oder der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder

2. zur Erfüllung von Lieferungsverträgen erforderlich sind, wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. G., den 5. Mai 1915.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

In Vertretung:
v. Bernus.
Königlicher Landrat.

Meldepflichten für ausgehobene unausgebildete Landsturmpflichtige.

Die ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind daher wie diese den militärischen Meldepflichten unterstellt.

Alle Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Be-

erlaubnis den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, stehen sie unter militärischer Disziplin.

Die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei dem Bezirksfeldwebel mündlich oder schriftlich erstattet werden.

Meldungen sind sofort bei Aufenthalts- oder Wohnungswechsel und beim Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk erforderlich.

Leute die bei der Landsturm musterung einen Ausweis nicht erhalten haben, werden hiermit aufgefordert ein solchen beim zuständigen Bezirksfeldwebel zu beantragen.

Die Einberufungen erfolgen mittelst Gestellungsbefehls oder durch Bekanntmachungen in den Kreisblättern sowie durch öffentliche Anschläge in den einzelnen Gemeinden.

Sämtliche Meldungen sind im Kreise Ufingen und Obertaunuskreis an den Bezirksfeldwebel beim Königlichen Meldeamt Bad Homburg v. d. G. und im Kreise Höchst a. M., an den Bezirksfeldwebel beim Königlichen Hauptmeldeamt Höchst a. M. zu richten.

Höchst a. M., den 28. Oktober 1914.

Königliches Bezirkskommando Höchst a. M.



Nr. 19.

Landwirtschaftliche Mitteilungen.

Bemeht den Schritt! Bemeht den Schwung!
Die Erde bleibt noch lange jung.
Dort fällt ein Korn, das stirbt und ruht;
Die Ruh' ist süß, es hat es gut.
Hier eins, das durch die Scholle bricht,
Es hat es gut, süß ist das Licht.
Und eines fällt aus dieser Welt,
Und jedes fällt, wie's Gott gefällt.

Das Einfahren junger Pferde.

Man lege zu den ersten Übungen dem Pferde zunächst einen Zaum ohne Scheuklappen auf, an dem es aus dem Stall geführt wird. Nun wird ihm das Geschirr aufgelegt und der Kammdeckel (Rüden-)Gurt angechnallt, anfangs nur leicht angezogen. Damit führt der eine Kutscher das Pferd einige Zeit herum, um zu sehen, wie es diese erste „Zwangsjade“ verträgt. Ist es ruhig, bodt nicht und zeigt keinen Sattelzwang, dann wird ihm der Schwanzriemen aufgesteckt. Dazu hebt der eine Kutscher den linken Vorderfuß des Pferdes hoch, der andere tritt an die linke Kruppe, hebt mit der rechten Hand den Schweif, dessen Haare er alle fest mit gefaßt hat, in die Höhe und steckt mit seiner linken Hand die Schlinge des Schwanzriemens über den Schweif. Dabei muß er peinlichst darauf achten, daß alle Haare mit dem Schweif durchgesteckt sind, denn etwaige in die Schlinge eingeklemmte Haare könnten die zarte, meist unbehaarte Haut unter dem Schweif empfindlich kitzeln und dadurch das Pferd veranlassen, sich durch Ausschlagen dagegen zu wehren. Nun tritt der Kutscher ohne Haft zur Seite, der andere läßt den aufgehobenen Vorderfuß treten und führt das Tier an. Macht das Pferd nun Miene auszuteilen, so hält er den Kopf des Pferdes hoch und redet es scharf an, um es dann wieder zu beruhigen. Nun wird das Pferd an die Longe genommen und auf einem kleinen Kreis bewegt, also longiert. Benimmt es sich nun ungebärdig und teilt, so läßt man es so lange laufen, bis es damit genug hat und sich beruhigt. Ist ein Pferd auch am nächsten Tage wieder empfindlich gegen den Schwanzriemen, so ist ein gutes Mittel, es an denselben zu gewöhnen, wenn man den Schwanzriemen aus dem Geschirr auschnallt, an einem Dedengurt einschnallt und ihn Tag und Nacht liegen läßt. Für die zweite Übung werden die Stränge mittels zweier Longen oder Stride verlängert, der eine Kutscher nimmt diese geht hinter dem Pferde und berührt vorsichtig dessen Hinterbeine mit den Strängen, dem Pferde dabei gut zuredend. Da das Pferd noch keine Scheuklappen hat, kann es sehen, was hinter ihm vorgeht und wird bald merken, daß ihm nichts Böses geschieht. Nun legt sich der Kutscher in die Stränge und läßt sich

ziehen, eine Übung, die auch mal eine kurze Strecke im Trab vorgenommen wird. Damit ist für den ersten Tag genug getan. Am nächsten Tage legen wir nun einen Zaum mit Scheuklappen auf und wiederholen zunächst das Pensum des vorhergehenden Tages. Läßt sich der Zögling gut an, so bringen wir ihn zum ersten Male an eine Schleppe. Dabei sind ihm auch schon die Zügel eingeschnallt, und nun wird versucht, ob er auch ohne zu führen vorwärts geht, sobald er, einige Zeit geführt, die Schleppe gut gezogen hat. Als Schleppe kann man jeden beliebigen alten Ballen nehmen, in den man einen Haken einschraubt; sie ist ein vorzügliches Einfahrhilfsmittel, das vor der Benutzung des Wagens nicht genug empfohlen werden kann. Damit ist nun auch für den zweiten Tag aenus getan. Am dritten Tage wird nun das Geschirr im Stall aufgelegt und dann gleich an die Schleppe angepannt, an der das junge Pferd seinen Stallmut auslassen kann. Ist es dann ruhig, dann geht's an den Wagen. Zuerst wird ein altes Pferd angespannt. Das junge Pferd wird von hinten an dem Wagen entlang, so daß es ihn genau ansehen kann, an die Deichsel geführt. Zuerst wird die Kreuzleine angechnallt, dann die eine Longe oder Leine dem jungen Pferd durch den inneren Ring des Kammdeckels gezogen und Kreuzleine und Longe nach dem Kutscherbod gegeben. Die äußere Longe behält der eine Kutscher in der Hand. Es folgt dann das Anschnallen des Widerhalters der Deichsel, dabei wird nur der innere Strang des jungen Pferdes vom anderen Kutscher, der hinter dem alten Pferde steht, an dem Schwengel angemacht. Vor dem Anspannen muß die Wage, wenn sie beweglich war, festgebunden werden, damit das alte Pferd beim Anziehen gleich den Wagen anzieht. Denn wäre die Wage beweglich, so würde der Zug des alten Pferdes zuerst auf das Brustblatt des jungen Pferdes wirken und dieses beunruhigen. Inzwischen hat sich der Fahrer auf den Bod gesetzt und die Zügel in die Hand genommen. Der Kutscher, der mit der äußeren Longe das junge Pferd am Kopfe hält, hebt nun dessen linken Vorderfuß hoch und der andere Kutscher macht ruhig den äußeren Strang an. Dann steigt er auf den Bod, ergreift die innere Longe, und der andere Kutscher läßt den hochgehobenen

Fuß auftreten. Jetzt ist alles bereit zum Abfahren.

Auf leichten Antrieb zieht das alte Pferd an und der zweite Kutscher führt auch zugleich das junge Pferd an. Sehr gut ist es, wenn man vorher den Wagen so stellt, daß er auf festem Boden steht oder etwas vergab geht, damit dem alten Pferd seine Aufgabe erleichtert wird. Mit Zureden und durch leichten Antrieb wird das junge Pferd auch vorwärts gehen, denn leichtes Ziehen ist es ja von der Schleppe her gewöhnt. Der zweite Kutscher bleibt nur anfangs am Kopfe des jungen Pferdes, verlängert dann aus seiner Hand die Longe und bleibt schließlich etwas zurück. Versucht der Lehrling irgendwelche Dummheiten zu machen, so bekämpfen die beiden Kutscher diese, da sie das junge Pferd allein in der Gewalt durch die beiden Longen haben und so das alte gar nicht stören. Sind die beiden Pferde dann auf einem freien Plage oder einer geraden Straße im Gange, so gibt der zweite Kutscher im Fahren seine Longe dem ersten Kutscher auf den Bod und springt dann hinten auf den Wagen, um immer bei der Hand zu sein. Sind die Pferde dann ungefähr eine halbe Stunde gegangen, so ist es für das erstemal genug. Beim Ausspannen wird wieder das junge Pferd vorsichtig und ruhig zuerst ausgepannt, damit es anfangs nicht ungeduldig wird.

Die nächsten Tage wird mit gleicher Vorsicht weiter gefahren, das junge Pferd noch mit den Longen, um es allein in der Hand zu haben. Später ist auch dieses nicht mehr nötig.

Mit Ruhe und Vorsicht wird sich so jedes nicht verdorbene Pferd leicht und sicher einfahren lassen.

Landwirtschaft.

Der Mais ist eine Pflanze für wärmere Gegenden, für das sogenannte Wein Klima, denn er ist äußerst empfindlich gegen Spätfrost und bedarf auch viel Wärme zur Reife. Dagegen stellt er keine hohen Ansprüche an den Boden und gedeiht sowohl im Sande, als im Tonboden. Zu empfehlen sind die feinstkörnigen ungarischen Sorten, da diese nur eine kurze Wachstumsperiode gebrauchen. Das Land muß tief gelodert und gut bearbeitet werden. Auch starke Düngung ist

Jahrgang 1915.

Die von Ausländern kommen beson-
ders Thomasmehl und Kainit in Betracht,
die stets eine höhere Ernte gewährleisten.
Die Aussaat erfolgt von Anfang bis Mitte
Mai. Ausgezeichnet bewährt sich der Mais
auch als Grünfütter, und in dieser Be-
ziehung kann er in allen Gegenden bis
Ende Juni, ja bis halben Juli noch aus-
gesät werden. Er wird am besten frisch ver-
füttert.

Versicherung gegen Hagel sollte jeder
Landwirt abschließen, wenigstens für die
Früchte, die am meisten gefährdet sind. Die
Zahlungen sind ja nicht angenehm, doch
müssen sie in den Kauf genommen und mit
verrechnet werden. Haben wir doch in jedem
Jahre die Erscheinung, daß Landräte, Bür-
germeister und Pastoren sich in Aufrufen an
die Allgemeinheit wenden, weil da eine
Gegend verhegelt, oder eine größere Feuers-
brunst gemüht hat — und die Leute waren
nicht versichert. Ja, sie sollen aber versichert
sein, denn alle Wohltätigkeit in Ehren —
sie können doch schlecht verlangen, daß die
Leute, die selbst ihre hohen Prämien zahlen,
nun auch noch für andere bezahlen. Die
verschiedenartigen Versicherungen sind heute
notwendig und man soll sie gebrauchen.

**Verbreitung von Pilzkrankheiten durch
Stallung** ist häufiger, als man im allge-
meinen annimmt. Eine allgemeine Ver-
breitung oder Übertragung erfolgt, wenn
z. B. brandiges Weizenstroh zur Einstreu be-
nutzt wurde und nun mit dem daraus ge-
wonnenen Dünger der Weizen gedüngt wird.
Ist dieses der Fall, so wird auch keimfreier
oder gebeizter Weizen wieder vom Stein-
oder Staubbrand befallen werden. In dieser
Beziehung kann der Landwirt durch Auf-
merksamkeit großen Schaden verhüten.

Kohlhol. Der Kohlhol ist wohl die größte
Kohlart, die in Deutschland angebaut wird,
denn er wird über 1 Meter hoch. Er liebt
Reimboden und starke Stallmistdüngung und
liefert ein vortreffliches Viehfutter, welches
nicht gefriert und daher bis in den Winter
hinein ein ausgezeichnetes Viehfutter abgibt.
Der Samen wird auf Pflanzbeeten herange-
zogen und im Mai, Juni im Quadrat oder
Dreiecksverband auf 1 Meter Abstand ver-
pflanzt. Der Ertrag beläuft sich auf 450
Doppelcentner pro Hektar.

Fütterung.

Strohmehl. Ein neues Futtermittel,
von dem man sich Großes verspricht, ist das
Strohmehl, also gemahlenes Stroh. Was
bis heute davon meines Wissens auf den
Markt gebracht wurde, ist so grob gemahlen,
daß es nicht mehr Wert hat wie Häcksel,
aber bedeutend teurer ist. Soll das Stroh
voll erschlossen werden, so muß das Stroh
auch wirklich zu feinem Mehl vermahlen
werden, so daß die Zellwände springen und
der ganze Nahrungswert brauchbar wird.
Es dürfte in diesem Falle, mit Melasse ver-
mischt, ein gutes Futter werden. Die Ein-
richtungen, das Stroh in dieser Weise zu
vermahlen, dürften aber noch geschaffen
werden müssen.

Milchwirtschaft.

Gutes Ausbuttern. Der Rahm wird um
so besser ausgebuttert, je gleichmäßiger ge-
arbeitet oder gedreht wird. Gegen Ende der
Butterausscheidung, wenn sich bereits die
Klumpen zu bilden beginnen, arbeitet man
immer langsamer, sonst wird die Menge der
Butter geringer.

Milchpulver. Da zurzeit die Milch-
erträge zurückgehen, sucht man den Landwir-
ten sogenannte Milchpulver anzuhängen. Sie
sind wertlos und ihr Preis ist im Verhältnis

zum Kaufwert ihrer Bestandteile viel zu
hoch. Auch die üblichen Reizmittel, wie
Anis, Fenchel, Bodshornklee, haben als Bei-
gabe zum Futter keine Wirkung. Der Milch-
rückgang unserer Zeit liegt darin, daß wir
den Tieren nicht genügend Kraftmittel, be-
sonders Mehl, geben können. Diese Nah-
rungsmittel sind nicht durch Reizmittel zu
ersehen. Dagegen kann man manche Nah-
rungsmittel durch Kochen aufschließen. Da-
zu gehört z. B. das Stroh. Wird das Stroh
geschnitten und mit anderem Futter zusam-
men weichgekocht, so wird es besser aus-
genutzt.

Milchfütter. Wo durch den Rückgang der
Schweinemast Magermilch frei wird, soche
man sie mit Kartoffelschalen und Hafers-
häcksel zu einem Brei zusammen. Dieser
Brei ist auf die Milchabsonderung von
gutem Einflusse und sehr nahrhaft.

Butter soll in einer geschlossenen Dose auf
den Tisch gebracht werden, dann hält sie sich
besser und bleibt auch im Winter weich und
schmierfertig.

Rindviehzucht.

**Gegen die Tuberkulose des Rin-
des.** Während nur selten ein trichinöses
Schwein entdeckt wird, sind tuberkulöse Rinde
sehr zahlreich. Um diese Krankheit mög-
lichst auszurotten, ist es nötig, die kranken
und verdächtigen Tiere ausnahmslos von
der Nachzucht auszuschließen; es empfiehlt
sich, auch die von solchen Tieren abstam-
menden, noch nicht als krank ermittelten
mit großem Mißtrauen zu behandeln, be-
sonders aber ist die größte Vorsicht bei der
Auswahl von Zuchtstieren anzuraten. Beim
Anlauf neuer Tiere ist nicht minder große
Vorsicht am Platze. Ist ein Quarantäne-
stall zur Verfügung, so stelle man sie eine
Zeitlang zur genaueren Beobachtung darin
auf, falls man sich nicht von vornherein
zur Tuberkulinprobe entschließen will. Die
letzte innerhalb gewisser Zwischenzeiten
wiederholt in Anwendung zu bringen,
dürfte sich besonders dann empfehlen, wenn
der Bestand stark verseucht war, oder wenn
neue Erkrankungen im Bestande aufstauen,
sowie in solchen Beständen, in denen ein
häufiger Wechsel der Tiere stattfindet,
namentlich dann, wenn es Milchwirtschaf-
ten sind. Im übrigen empfiehlt es sich, die
Fütterung, Pflege und Haltung der Tiere
so einzurichten, wie sie den natürlichen
Verhältnissen und Bedürfnissen am meisten
angepaßt erscheint. Hierdurch wird dem
Körper eine gesunde Entwicklung, Kraft-
fülle und Widerstandsfähigkeit verliehen,
Eigenschaften, die als die beste Schutzwehr
gegen äußere Schädlichkeiten anzusehen
sind. Überhaupt ist den Anforderungen der
Hygiene nach Möglichkeit Rechnung zu
tragen.

Geflügelzucht.

Auch auf die Fußpflege der Hühner sei
man bedacht, denn auch diese ist von Wich-
tigkeit und erfordert nicht viel Arbeit. Es
kommt beispielsweise nicht selten vor, daß
sich ein Huhn ganz feine Fäden und Fasern
um den Fuß windet, unter denen dann
später Eiterungen und Entzündungen ent-
stehen. In diesem Falle bade man die
Füße der Tiere in lauwarmem Seifen-
wasser, spüle sie mit essigsaurer Tonerde
und bestreiche sie darauf mit Olivenöl.
Natürlich muß in diesem Falle der Faden
vorher sorgfältig entfernt werden. Zeigen
sich harte Stellen an den Füßen der Tiere,
so schabe man diese vorher sorgfältig ab und
bestreiche dieselben, dann ebenfalls mit
Olivenöl. Auf den Boden streue man
weichen Sand, bis schließlich eine Heilung
erzielt ist.

Bienenzucht.

Die allernotwendigsten Frühlingsarbei-
ten auf dem Bienenstande wollte kürzlich ein
Imker genannt haben? Was war ihm zu
sagen? 1. Für uns Imker und für unsere
Bienen ist die Zeit von Ende März bis (in
Spätrachtgegenden) über Mitte Mai hin-
aus die verhängnisvollste und folgenschwerste
Zeit des ganzen Jahres. Was wir in dieser
Zeit unseren Bienen zu Liebe tun, oder was
wir an ihnen fündigen, das wird uns zum
Heil oder zum Nachteil für das ganze Bienen-
jahr. Die Durchlenzung ist des Imkers
Meisterstück. 2. In dieser Zeit der Entwie-
lung ist die Wärme den Bienen nötiger als
mitten im Winter. Darum heuge man durch
sorgfältige Verpackung dem Entweichen der
teuer erzeugten und sehr wertvollen Innen-
wärme des Volkes vor. 3. Man tränke die
Bienen entweder in der Wohnung, oder be-
sorge ihnen eine geschützte Tränke in der
Nähe des Standes, damit sie nicht auf
Wasserflügen umkommen. 4. Im Frühling
ist eine gründliche Revision aller Völker vor-
zunehmen und dabei jede bemerkenswerte
Einzelheit nach dem allen bekannten Muster
in das Wirtschaftsbuch einzutragen. 5. Das
Brutnest ist vorsichtig und ganz allmählich
zu erweitern. 6. Im übrigen dürfer die
Bienen nur so wenig wie durchaus nötig ge-
stört werden. Neben reichlichem Futter sind
Ruhe und Wärme die unerlässlichsten und
besten Bedingungen für ein gutes Gedeihen.
7. Bei der großen Revision soll der Imker
einen reichen Futtervorrat vorfinden. Ge-
schieht das nicht, dann soll er dem Herrn der
Bienen (Bienenvater) ersuchen, daß er ihn ja nicht
nennen) eine schallende Ohrfeige verabsolgen
und danach ihn mit allem Nachdruck feierlich
geloben lassen, daß er im Herbst niemals
wieder so rabenschmugig geizig sein will. Ist
aber wirklich Mangel vorhanden, so muß
ungesäumt ein Futter von 3 bis 5 Pfund
auf einmal gegeben werden. 8. Spekulative
Reizfütterung ist nicht selten ein zweischnei-
diges Schwert und nur in der Hand eines
gewiegten Fachmannes ein sicheres Mittel.
Nur in besonderen Fällen würde ich sie em-
pfehlen. Ein warmes, recht flüssiges Futter
aber ist von Zeit zu Zeit jezt jedem Volke
bökommlich. 9. Wöchentlich einmal ist das
Bortenbrett peinlich zu säubern. Für Kasten
bediene man sich dabei einer scharfen Krille
mit langem Stiel. 10. Sorgfältig ist jeder
Anlaß zur Räuberei zu vermeiden. 11. Zug-
luft, auch die leiseste, ist ein sehr schlimmer
Feind der Volksentwicklung. In keinem
Falle dürfen die Bienen ihr ausgekehrt
werden.

Abu.

Weinbau und Kellerwirtschaft.

Das Rigolen der Weinberge ist von gro-
ßer Wichtigkeit für das Gedeihen der Reben.
Niemand sollte es bei Neuanlagen ver-
säumn werden, damit die Wurzeln nicht so
bald auf harte Erdmassen stoßen, nicht wei-
ter können und so eine Stodung im Wachs-
tum und im Ertrage eintritt. Das Rigolen
soll alle zwei bis drei Jahre wiederholt
werden, damit die Feuchtigkeit und die Luft
ungehindert eindringen und einwirken kann.

**Das Entsäuern von Obst- und Beeren-
weinen** ist am einfachsten mit doppeltsohlen-
saurem Natron auszuführen, weil dieser
keine schlechten Nebenwirkungen hat. Er ist
in jeder Apotheke und Materialienhandlung
zu erhalten, löst sich im Weine sehr leicht
und verleiht keinen Beigeschmack. Die bei
der Auflösung sich entwickelnde Kohlensäure
ist eher nützlich, als schädlich. Pro Hekto-
liter setzt man etwa 150 Gramm oder pro
Liter 1½ Gramm zu und rührt dann vor-
sichtig um. Ein zu starkes Rütteln ist nicht
ratsam, da sonst die Kohlensäure entweicht.

Da man, in einem solchen Falle,
Hand feiner je das Wahre noch;
Du weisst, des Menschen Teil ist Irrer;
Du weisst's — und du vergisst es doch!

Für die Hausfrau.

Nimmst dich, das Dasein ganz zu kennen,
Und bleibst ein tüchtig Menschentind,
Hörst dich so gern den Weisen nennen
Und bist oft mehr als taub und blind.

Den ausziehenden Kriegern.

In festem Tritt auf nassem Straßen-
pflaster
Und das Gewehr im Arme fest umspannt,
Im Munde fröhlich schmauchend den
Kanafter,
Und frischen Mutes zogt ihr aus dem Land.
Beim Abmarsch zierte euch mit einer
Blume
Die Hand der Liebsten des Gewehres Lauf.
Zum Wohl des Vaterlands und eigner
Ruhme
Warst tapfer ihr des Feindes dichten Hauf.
Nichts galt das Leben euch, doch alles
Deutschlands Ehre,
Gefahr nicht und nicht Schreden gab es,
welche drohten,
Durch Kugelregel ging's, als wenn es Trop-
fen wären.
Und kehrt ihr siegreich heim auf deutschen
Boden,
Lorbeer und Eiche schmücken die Gewehre —
Doch manche Träne ehrt die teuren Toten.
v. Zieten.

Etwas zur Brotfrage.

Von D. Manns.

„Meine Kinder lieben ihr Mittagessen
nicht so sehr, sie halten sich mehr an Butter-
brot,“ sagt manche Mutter. „Ich wünschte,
sie entwickelten lieber bei den Mahlzeiten
einen größeren Appetit.“ Ja, liebe Mutter,
du wirst die Sache wohl nicht richtig hand-
haben und selbst Schuld daran tragen, wenn
deine Kleinen das gute, nahrhafte Mittag-
essen so häufig verschmähen. Du gibst ihnen
auf ihre Bitte gewiß noch kurz vor der
Mahlzeit ein ordentliches Butterbrot, das
den kleinen Magen schon beinahe füllt, und
lenntest dich dann über die Unlust zum
Essen. Auch der Magen will geschont und
nicht so oft in Anspruch genommen werden.
Er „streikt“ einfach, wie jetzt der Ausdruck
lautet, und er hat das Recht dazu, wie du bei
einigem Nachdenken zugestehen mußt.

Bei schwachen Kindern ist die Regel,
daß keine Zwischenmahlzeiten statthaft sind,
also auch nicht so viele Butterbrote zwischen-
durch gegessen werden sollen, insofern nicht
streng durchzuführen, als die Magentätigkeit
bei ihnen nicht so angeregt ist wie bei den
kräftigeren. Der Verdauungsprozeß geht in-
folgedessen langsamer vor sich, doch der
Magen wünscht inzwischen eine Kleinigkeit
zu sich zu nehmen, und sie soll ihm nicht ver-
weigert werden.

Gesunden, kräftigen Kindern aber sehr viele
Butterbrote zu geben, selbst, wenn sie danach
verlangen und vorgeben, vor Hunger umzu-
fallen, ist aus gesundheitlichen wie pädago-
gischen Rücksichten zu verwerfen. Die Mutter
soll darauf achten, daß es nicht hinter ihrem
Rücken geschieht. Der mangelnde Appetit
der Kinder kann ihr als Maßstab des bereits
Genossenen dienen. Ein strenges Verbot ist
hier am Platze. Sie selbst aber gehe mit
gutem Beispiel voran und ihre Hausgenossen
folgen ihr dann williger nach.

Küche und Keller.

Weiß- oder Schwarzbrotpudding (für 1
bis 2 Personen): 125 Gr. geriebene Sem-
mel schüttet man in einen Napf, befeuchtet
es mit guter Milch, brüht sie aber dann
wieder aus. 40 Gr. frische Butter rührt
man indessen in einem Napf zu Sahne,
gibt eine Messerspitze Salz, etwas gestoßene
Vanille, 60 Gr. Puderzucker und 2 Eier da-
zu; dann die feuchten Krumen, 60 Gr. aus-
gequellte, große Rosinen, zwei zerstoßene
Makronen, ein Glas Rum und zuletzt ein
Zehntelliter süße Sahne. Alles sehr gut
verrühren. Die Form gut ausschmieren
und mit Zucker und Makronenbröckchen gut
ausstreuen, dann eine Stunde im Wasser-
bade kochen. Herausheben, stürzen, die
Form wieder darüber decken und erst beim
Auftragen abnehmen. Zur Sauce für
Weißbrot: 1 Ei, 1 Dotter mit 75 Gr.
Zucker schaumig schlagen, etwas abgeriebene
Zitronenschale dazu schlagen, dann aufs
Feuer setzen und ein Fünftelliter süße Sahne
angehen, immerfort mit der Schneerute
schlagen, nicht kochen lassen. Ist sie dicklich
genug geschlagen, ein Gläschen Rum dazu
und rasch vom Feuer ziehen. Zum Schwarz-
brot gibt man Zimmt und Kernen, und
statt Rum, Rotwein dazu.

Rumpudding (für 1 bis 2 Personen):
130 Gr. geriebene altbackene Semmel stark
mit Rum befeuchten, 6 Dotter rührt man
mit 250 Gr. Zucker zu dickem Schaum, dann
den Schnee der 6 Weißer dazu und die
abgeriebene Schale einer Zitrone. Das be-
feuchtete Weißbrot dazu und in der gebut-
terten Form im Wasserbade eine Stunde
kochen. Dann stürzen, beim Auftragen ein
Weinglas Rum darüber gießen, anzünden.

Suppe von Kalbsbissen mit Reis. Ein
Kilogramm Kalbsbissen setzt man mit dem
notigen Wasser auf Feuer, schäumt sie gut
aus und gibt Salz nebst Wurzelwerk bei.
Nachdem die Suppe drei Stunden gekocht
hat, nimmt man die Fleischstücke heraus,
fügt der Bouillon einen halben Teelöffel
Fleischextrakt bei, läßt sie mit diesem durch-
kochen, gießt sie durch ein Sieb und gibt
sie über 100 Gramm in Wasser mit Salz
und Butter weich gedünsteten Reis in die
Terrine.

Hamburger Bratwurst. Man nimmt ein
Kilo mit etwas Fett durchsehtes Schweine-
fleisch und hackt es halbfein, dann gibt man
für fünf Pfennige in Wasser aufgeweichte
und gut ausgedrückte Semmel hinzu und
mischt Fleisch und Semmel gut zusammen,
würzt es mit Salz, Pfeffer und einigen
Tropfen Zitronat, knetet es tüchtig durch,
schneidet ab, ob auch genügend Salz daran
ist, und im Fall die Masse nicht geschmei-
dig genug ist, gibt man behutsam noch etwas
Wasser daran. Eingespitzt wird die Fleisch-
masse in mit Salz abgeriebene Schweins-
därme.

Haushaltung.

**Reinigung von seidenen Kragen an
Tailen und Seidensuttern in Mänteln.** Sind
die betreffenden Kragen vom Haar sehr fet-
tig, so reibt man sie mit verdünntem Sal-
miatgeist tüchtig ab und läßt sie trocknen.
Sind sie noch nicht ganz sauber geworden,
dann taucht man einen Wattebausch in hei-
ßen Spiritus (ca. 90 Prozent) und reibt sie
leicht damit ab. Bei weniger unsauberen
Kragen genügt allein das Abreiben mit
Spiritus. — Beim Erwärmen des hochpro-
zentigen Spiritus ist große Vorsicht geboten.

Man stelle den in eine Arzneiflasche gefüll-
ten Spiritus in ein Gefäß mit warmem
Wasser, dessen Temperatur durch Zugießen
kochenden Wassers allmählich erhöht wird.

Strumpfgarn, das vor dem Striden mit
kaltem Wasser aufs Feuer gesetzt, 10 bis 15
Minuten langsam gekocht hat, dann wieder
in kaltem Wasser gespült, getrocknet und
wieder aufgewickelt ist, läuft nicht ein.
Diese Methode ist jedoch nur bei weißer und
naturfarbiger Wolle empfehlenswert.

Gemeinnütziges.

Undurchdringliche Fußböden. Aus hygie-
nischen Rücksichten hat man in Kranken-
häusern die Fußböden mit einer Lösung von
Paraffin und Petroleum bestrichen, wodurch
dieselbe eine braune Färbung erhalten und
für alles undurchdringlich werden. Ein ein-
maliger Anstrich soll für zwei Jahre reichen.
So behandelte Fußböden können täglich mit
einem feuchten Lappen, der in irgendeine
antiseptische Lösung getaucht wurde, gewischt
werden. Diese Einrichtung ist für Schulzim-
mer, Krankenhäuser, sowie für Privathäuser
von größter Bedeutung.

Gesundheitspflege.

**Eine einfache Abkühlung der Kranken-
zimmer** erreicht man dadurch, daß man die
weitgeöffneten Fenster mit Leinwandvor-
hängen verhängt, die in Wasser eingetaucht
wurden. Das Wasser absorbiert aus seinem
Übergange aus dem flüssigen in den luftför-
migen Zustand Wärme. Die Aufsaugung ist
imstande, kein Sinken der Temperatur um
4 bis 5 Grad eintreten zu lassen, während
gleichzeitig die im Zimmer verbreitete Feuch-
tigkeit das Atmen erleichtert. Auf diese
Weise kann man selbst im heißesten Sommer
dem Krankenzimmer fast dieselbe erfrischende
Temperatur geben, die nach einem Gewitter
zu herrschen pflegt.

Kindernpflege und -Erziehung.

**Kinder bringen bekanntlich alles Mög-
liche ins Ohr hinein** und darum ist eine
diesbezügliche Mahnung an die Mütter und
sonstigen Behüter der Kinder sehr ange-
bracht. Hat nämlich das Kind irgendeinen
Fremdkörper in das Ohr gebracht, so heißt
es vor allem ruhig Blut behalten und be-
denken, daß der Fremdkörper, wie er ins Ohr
hineingegangen ist, so auch wieder heraus-
kommen muß. Wenn der Gegenstand aus
dem Ohre herausragt, so versuche man ja
nicht, ihn mit einer Haarnadel, einer Pin-
zette oder einem anderen Instrumente her-
auszuholen, denn man wird dies nicht fer-
tigbringen, sondern den Fremdkörper nur
vollends in das Ohr hineinstoßen. Man lasse
alles wie es ist und gehe zum Arzt! Der
Fremdkörper an und für sich wird im Ohr
kaum Schaden anrichten; so haben viele
Menschen jahre-, ja jahrzehntelange Fremd-
körper im Ohr, ohne daß sie irgendwelchen
Schaden daran haben. Vor einigen Jahren
wurde einer 42jährigen Frau in München
ein Kinderzahn, den sie als Kind hinein-
gesteckt hatte, aus dem Ohre entfernt, ohne
daß die Frau bislang gewußt hatte, daß sie
so etwas mit sich herumtrage. Die Fremd-
körper also selbst schaden kaum, aber die Ent-
fernungsversuche von Seiten Underfener
sind es, die zu Schädigungen des Ohres und
oft noch zu Schlimmerem führen.

Ich, da hat trotz Jugendmut,
Mich das Sein verdrossen,
Als ich auf ihr Herz gezielt,
Und — vorbeigeschossen.

Wald und Feld.

Einem andern Jägermann
Ziel das Kind zur Beute. —
Wie ich damals mich geirrt —
Freue ich mich heute! —

Frishlinge.

Nach etwa 20 Wochen Tragzeit frischen bekanntlich im April oder im Mai die Bachen, von denen jeweils die älteren Stüde weit mehr Frishlinge zur Welt bringen, als junge, kaum dem Alter der Überläufer entwachsene. Die Höchstzahl der Nachkommenchaft dürfte jedoch nur in ganz seltenen Fällen über 12 hinausgehen. In der Regel werden je nach Alter der Bachen 4 bis 10 Stüd gefrischt. Die Frishlinge sind drollige Dinger, an denen jeder Naturfreund seinen Spaß haben muß. Sie sind bis in den Herbst hinein rotbraun gefärbt und sind am ganzen Körper gelblich gestreift. Nachdem sie gefrischt sind, bleiben sie etwa 10 Tage bei der Bache in dem von derselben für den Geburtsakt primitiv hergestellten Lager und tun sich Gutes am Gesänge der Mutter. Schwächlinge kommen bei dieser Ähng häufig zu kurz, da sie von den stärkeren Frishlingen ständig weggedrängt werden. Sehr bald folgt die Nachkommenchaft der führenden Bache zum Fraße, der von dieser hauptsächlich durch Brechen im Waldeboden für die Jungen freigelegt wird. Larven, Puppen, Würmer, Wurzeln usw. bilden die Hauptnahrung der Frishlinge, die jedoch auch Mäuse- und Vogelneester ausheben und deren Inhalt sich schmecken lassen. Später zieht die jugendliche Kotte mit der Mama ins Feld und verursacht an der reisenden Frucht oft namhaften Schaden. Besonders Kartoffel- und Haferäcker sind den nächtlichen Beutegängen ausgelegt. Die Frishlinge gewöhnen sich sehr bald daran, alles zu fressen. Unreifes Wildobst, Beeren, alte Eichen und Bucheln werden mit Vorliebe aufgenommen; ja sogar Aas wird nicht verschmäht. Die Frishlinge sind in frühesten Jugend manchen Gefahren ausgelegt. So ist es immer sehr bedenklich, wenn zur Frishzeit schlechtes Wetter herrscht. Namentlich nasse Kälte können die kleinen Dinger nicht vertragen. Wenn sie längere Zeit anhält, dann fangen die schwächeren Frishlinge, die von ihren stärkeren Brüdern und Schwestern vom Gesänge der Bache weggedrängt werden, an zu kummern; sie bekommen Magen- und Darmkrankheiten (namentlich Durchfall) und gehen nach kurzer Zeit ein, wenn sie nicht dem Raubzeug oder, wie wir später noch sehen werden, der Fressgier des eigenen Geschlechtes zum Opfer fallen. Starke Keiler huldigen nämlich insofern dem Kannibalentum,

als sie mit Vorliebe kümmernden Frishlingen nachstellen, sie umbringen und aufessen. Die Bachen kennen diese perversen Gelüste ihrer Galans und ziehen sich deshalb mit ihrer Nachkommenchaft so weit als möglich zurück. Es gibt jedoch sogar Bachen, die ihr eigen „Fleisch und Blut“ nicht verschonen, sondern die ihre Nachkommenchaft gleich nach dem Frischen verzehren. Von diesen widernatürlichen Ausnahmen abgesehen, ist jedoch die Bache eine äußerst sorgsame Mutter, die auf das Wohl ihrer Spröhlunge auf das ängstlichste bedacht ist. Mit beispiellosem Mut verteidigt sie dieselben, wenn ihnen Gefahr droht.

Überhaupt ist mit Bachen, die Frishlinge führen, absolut nicht zu spaßen. Die mütterlichen Schwarztittel werden leicht aggressiv, wenn man ihrer Nachkommenchaft nur im geringsten zu nahe tritt. Ich kenne zwei derartige Fälle. Einmal wollte ein Steuerbote und das andere Mal ein Holzhauer je einen versprengten Frishling einfangen, als jeweils die alte Bache herabrauste und die unvorsichtigen Leute zum schleunigsten Aufbaumen zwang. — Frishlinge, die in Gefangenschaft gesetzt werden, werden meist sehr zahm und anhänglich. Ihr drolliges Gebahren macht viel Spaß. Selbst dressurfähig sind sie. Vor Jahren machte z. B. ein junger Keiler, der seine Studien schon als Frishling begonnen hatte, in einem Zirkus ganz artige Kunststücke. — Eine Bache von ihren noch hilflosen Frishlingen wegzuschleichen, ist und bleibt eine Grausamkeit, deren sich ein anständiger Jäger niemals schuldig machen sollte, wenn auch das Schwarzwild während des ganzen Jahres auf der Achtungsliste steht.

Eine schufste Ente. Es ist mir zu einer zweiten Gewohnheit geworden, daß ich alljährlich vor dem Anfang der Rehbockjagd einige Kugelschüsse auf verschiedene Entfernungen mache, erstens, um die alte Schießfertigkeit aufzufrischen, ferner um den alten Patronenvorrat zu verbrauchen und Büchse und Fernrohr zu kontrollieren. Dieses geschah auch kürzlich, indem ich dicht hinter dem Dorfe in einem Erlbruch einige Kugeln verschoss, und zwar nach drei verschiedenen Stubben auf verschiedene Entfernungen. Nachdem dieses geschehen war, tat ich einige Schritte, als dicht vor mir unter den Füßen eine Wildente (Stodente) hochkam, dann sich

wie flügelstumm stellte und über die Wiese unbeholfen watschelte, wie es bei das Gelege verlassen habenden Enten üblich ist. Hier fand ich ein Gelege, sage und schreibe, mit „17“ Eiern. Diese große Eierzahl setzte mich aber nicht so in Erstaunen, wie die feste Sehaftigkeit der Ente, über deren Gelege ich gegen 20 Schuß abgegeben hatte. Nach meiner gemachten Entdeckung entfernte ich mich schnell von dieser Stelle und hatte die Freude, die in der Luft freisende Ente am Gelege einsinken zu sehen.

Beobachtungen am Sperberhorst. Vor einer Reihe von Jahren, ich war erst kurze Zeit der Schule entwachsen, entdeckte ich in einem Fichtenjungholz in etwa 3 Meter Höhe einen Sperberhorst. Ich benachrichtigte sofort den Forstschützen, einen alten, mir sehr zugetanen Mann. Heute deckt ihn längst die kühle Erde. Wir begaben uns sofort dahin, und ein auf das Nest abgegebener Schrottschuß beförderte das tödlich getroffene Weibchen zur Erde. Trotz langem Warten ließ sich das Männchen aber nicht blicken, so daß wir schließlich ohne dessen Erlegung abziehen mußten. Vorher erstieg ich jedoch die Horstfichte und beförderte ein angeschweißtes Junges zur Erde, während ich zwei unverletzte Junge im Horste ließ. Anderen Tags, zu Mittag, gingen wir nochmals dorthin, um eventuell das Männchen noch abzuschleichen. Am Horste war jedoch alles ruhig. Da nach längerem Warten das Männchen sich nicht zeigte, erstieg ich nochmals den Horst. Hier bot sich mir ein unerwartetes Bild. Auf dem Horstrand lagen zwei gerupfte Kleinvögel ohne Kopf, sonst aber nicht beschädigt. Der Sperbervater hatte nach seiner Rückkehr in Anbetracht des Vorgefallenen seine beiden noch überlebenden Jungen getötet und den Horst verlassen.

Die Waldgebiete der Erde. Die Wälder umfassen gegen 1500 Millionen Hektar, d. h. $\frac{1}{4}$ der gesamten Erdoberfläche. Kanada steht mit 320 Millionen Hektar im Waldreichtum an der Spitze aller Länder; Europa besitzt im ganzen nur 300 Millionen Hektar, von denen 210 Millionen auf Rußland und 20 Millionen auf Schweden und Norwegen kommen. Österreich-Ungarn umfaßt 16 Millionen Wald, Deutschland 14 Millionen, Frankreich 10 Millionen. Dasjenige Land Europas, das am geringsten bewaldet ist, ist Spanien. Die Wälder Indiens bedecken ein Gebiet von 50 Millionen Hektar, die Japans eines von 23 Millionen.

